

September 2022

Haltung und Position Grossraubtiere

Die Grossraubtiere gefährden die flächendeckende Bewirtschaftung der Alpweiden stark. Im Kanton Bern konnten dank grossem Engagement von Behörden und bäuerliche Organisationen die nicht schützbar Gebiete bereits zum grössten Teil ausgeschieden werden. Der Regierungsrat wird voraussichtlich im Herbst 2022 entscheiden, in welchen Landwirtschaftszonen der Herdenschutz durch Zäune, Herdenschutzhunde oder ständige Behirtung umgesetzt werden muss, damit die Entschädigung der gerissenen Tiere weiterhin gewährleistet ist. Der Kanton Bern ist aufgefordert, den Handlungsspielraum zu nutzen und die Umsetzung der Massnahmen so zu gestalten, dass der von der Gesellschaft geforderte Zusatzaufwand nicht von der Landwirtschaft getragen werden muss.

Um die Bewirtschaftenden zu unterstützen und die multifunktionale Aufgabe der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sicherzustellen, fordert der Berner Bauern Verband (BEBV) die politisch verantwortlichen Akteure aller Ebenen auf, die Sorgen und Ängste der Tierhaltenden ernst zu nehmen und sich für nachstehende Forderungen stark zu machen.

1. Rasche Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.502 *Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft*
2. Angriffe auf Haustiere, geschützte Nutztiere, Nutztiere in nicht schützbarem Gebiet sowie Annäherungen an Siedlungen, Einzelhöfe und Menschen dürfen nicht toleriert werden.
3. Sämtliche Aufwände, die im Zusammenhang mit der Grossraubtierpräsenz entstehen, sind durch die öffentliche Hand vollständig zu finanzieren.
4. Die Fachkompetenz der Kantone darf durch den Bund nicht angezweifelt werden und ist zu akzeptieren.
5. Stellt der Kanton Bern beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Antrag zum Abschuss eines Tieres, muss das BAFU innerhalb einer Wochenfrist die Bewilligung erteilen.
6. Der Kanton ist angehalten aktiv auf die Nutztierhaltenden zu zugehen und sämtliche Weidegebiete und Flächen mit Nutztierhaltung auf ihre Schützbarkeit zu überprüfen und entsprechend als schützbar oder nicht schützbar auszuscheiden.
7. Der Kanton Bern muss die personellen Ressourcen sicherstellen, damit sämtliche Alp- und Sömmerungsgebiete bis Ende Sommer 2022 ausgeschieden werden können.
8. Bei Rissereignissen in Mischherden mit Rindvieh, gelten die gerissenen Tiere immer als geschützt. Rindviehherden sind laut Agridea (www.agridea.ch) nicht mit zumutbaren Massnahmen schützbar.
9. Durch Grossraubtierpräsenz versprengte Tiere, welche in der Folge zu Tode kommen (durch einen Absturz oder Weiteres) müssen zu Lasten des verursachenden Grossraubtiers fallen (Kanton) und entschädigt werden

Beschluss der UREK-S (Sommer 2022): Entwurf Jagdgesetz

Art. 7a Regulierung von Steinböcken und Wölfen und Finanzierung von Massnahmen

1 Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des BAFU eine Bestandesregulierung für:

- a. Steinböcke im Zeitraum vom 1.8. bis 30.11
- b. Wölfe im Zeitraum 1.9. bis 31.1.

2 Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein, um:

- a. Lebensräume zu schützen und die Artenvielfalt zu erhalten, oder
- b. Das Eintreten eines Schadens oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann; oder
- c. regional angemessene Wildbestände zu erhalten

3 Der Bund gewährt den Kantonen ... Finanzhilfen

Art. 12 Verhütung von Wildschaden und Gefährdung Mensch

2 Kantone können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben

4 ... Vorbehalten bleibt die Bestandsregulierung von Arten gemäss Artikel 7a Absätze 1 und 2.

5a Der Bund fördert und koordiniert die Massnahme zur Verhütung Grossraubtierschäden an Nutztieren

6 Er kann gegen Entgelt öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug der Aufgaben nach Absatz 5 beauftragen.

7 Bund legt Grundsätze des Herdenschutzes dar, Kanton legt Anforderungen an die Zumutbarkeit dar

Art. 13 Entschädigung von Wildschaden

4 Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, den Tiere bestimmter geschützter Arten verursachen, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

Biber Art. 12/13

Art. 12 Abs. 5b Bund koordiniert und fördert Massnahmen zur Verhinderung der Biberschäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.

Art. 13 Abs. 5 Bund und Kantone beteiligen sich zusätzlich zu Art. 13 Abs. 4 an Biberschäden bei Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen (Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet). Voraussetzung ist die Umsetzung von zumutbaren Massnahmen zur Verhütung der Schäden.

- ➔ UREK-S hat einen guten ersten Schritt gemacht
- ➔ Eine grosse Schwäche: Regulierung nur während Winter
- ➔ Erfahrung zeigen: Regulierung/Abschüsse haben am meisten Wirkung, wenn sie zeitnah zum Ereignis erfolgen
- ➔ Regulation muss während der Weidesaison möglich sein

Die Wolfproblematik hat exponentiell zugenommen. Eine sehr rasche Revision des Jagdgesetzes (JSG) ist nötig, damit präventiv Wölfe geschossen und die Bestände reguliert werden können. Die Position der UREK-S ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der BEBV begrüsst diesen Schritt und empfiehlt dem Ständerat der Position der UREK-S zuzustimmen. Es ist jedoch im Zweitrat zu prüfen, wie die Vorlage weiter geschärft und verbessert werden kann (z.B. Frage der Schonzeiten).

Haltung und Position BEBV zur Kantonalen Initiative

Wie im vorliegenden Papier dargelegt, besteht dringender Handlungsbedarf in der Grossraubtierproblematik. Der BEBV tauscht sich regelmässig mit den kantonalen Fachorganisationen der Tierhaltung aus. Die Fachorganisationen wie auch der BEBV verstehen das Begehren der geplanten kantonalen Initiative. Der Zeitpunkt der Initiative zur Unterschriftensammlung - parallel zu den Änderungen auf nationaler Ebene - wird jedoch als ungünstig erachtet. Zudem ist der Initiativtext so formuliert, dass die Verwaltung freie Hand haben wird, wie sie den Text interpretiert. Mit dieser Ausgangslage müsste das Initiativkomitee bereits jetzt offenlegen, in welche Richtung sie im politischen Prozess steuern wollen, damit diese Ausgangslage nicht zum Bumerang wird. Eine solche Initiative wird, nach gründlicher Lagebeurteilung, bei einer Abstimmung im Kanton Bern wohl nicht genügend Unterstützung finden, analog dem Jagdgesetz im September 2020. Die kantonale Initiative könnte demnach den Fortschritt auf nationaler Ebene gefährden, was zu verhindern ist. Die Grossraubtierproblematik muss aus Sicht BEBV in erster Linie national gelöst werden. Der BEBV unterstützt den SBV und den SAV in seinen Tätigkeiten.